VG München, Beschluss v. 08.09.2026 – M 6 S 26.6976

Titel:

Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung, Zumutbarkeit des Abwartens einer Entscheidung im Eilverfahren, Fahrerlaubnisentziehung, Sperrfrist, Vorläufiger Rechtsschutz, Zwischenentscheidung, Sofortige Vollziehung, Irreparabler Nachteil

Normenkette:

GG Art. 19 Abs. 4

Schlagworte:

Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung, Zumutbarkeit des Abwartens einer Entscheidung im Eilverfahren, Fahrerlaubnisentziehung, Sperrfrist, Vorläufiger Rechtsschutz, Zwischenentscheidung, Sofortige Vollziehung, Irreparabler Nachteil

Tenor

Der Antrag auf Zwischenentscheidung (Hängebeschluss) wird abgelehnt.

Gründe

I.

1
Der Antragsteller begehrt einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Entziehung seiner Fahrerlaubnis der Klassen L und T.

2
Durch rechtskräftigen Strafbefehl des Amtsgerichts Traunstein vom 11. Februar 2026 wurde der Antragsteller wegen fahrlässiger Körperverletzung und unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 50 EUR verurteilt. Die Fahrerlaubnis wurde ihm nach §§ 69, 69a StGB entzogen und die Fahrerlaubnisbehörde wurde angewiesen, für die Dauer von neun Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen. Der Antragsteller war mit seinem Pkw auf der Bundesstraße B 305 im Gemeindegebiet von … auf die Gegenfahrbahn geraten und mit einem entgegenkommenden Kleintransporter kollidiert, wobei dessen Fahrer verletzt wurde. Der Antragsteller ließ seinen Pkw an der Unfallstelle zurück und lief zu Fuß in Richtung seines Wohnhauses in … ohne weitere Feststellungen zum Unfallgeschehen zu ermöglichen.

3
Der Antragsteller beantragte beim Amtsgericht Traunstein die vorzeitige Aufhebung der Sperrfrist für die Erteilung der Fahrerlaubnis nach §§ 69, 69a StGB. Durch Beschluss vom 6. Juli 2026 gab das Amtsgericht Traunstein dem Antrag hinsichtlich der Fahrerlaubnisklassen L und T statt. Diesen Beschluss leitete der Antragsteller und seine Bevollmächtigte der Fahrerlaubnisbehörde zu und beantragte mit Nachdruck die kurzfristige Ausstellung der Fahrerlaubnis dieser Klassen. Die Fahrerlaubnisbehörde kam dem Antrag – ohne sich der Rechtskraft des Beschlusses des Amtsgerichts Traunstein zu vergewissern – am 17. Juli 2026 kurzfristig nach. Die Staatsanwaltschaft Traunstein hatte gegen den Beschluss des Amtsgerichts Traunstein vom 6. Juli 2026 sofortige Beschwerde eingelegt. Mit Beschluss vom 5. August 2026 hob das Landgericht Traunstein den Beschluss des Amtsgerichts vom 6. Juli 2026 auf. Der Antragspartei wurde in der Folge nach § 311 a StPO ergänzendes rechtliches Gehör gewährt. Durch Beschluss vom 19. August 2026 hielt das Landgericht seinen Beschluss vom 5. August 2026 aufrecht.

4
Mit Bescheid vom 1. September 2026 entzog das Landratsamt dem Antragsteller die Fahrerlaubnis für die Klassen L und T und ordnete die sofortige Vollziehung an. Die Fahrerlaubnis sei aufgrund der (wieder) bestehenden Sperrfrist zu entziehen, hilfsweise zurückzunehmen.

5

Mit am 2. September 2026 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangenem Schreiben ließ der Antragsteller Klage gegen diesen Bescheid erheben und stellte einen Antrag im einstweiligen Rechtsschutz auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. Gleichzeitig beantragte er,

„wegen der mit einer Frist von lediglich einer Woche angeordneten Ablieferung des Führerscheins und der Bedeutung der Fahrerlaubnisklassen L und T für die laufende Versorgung eines landwirtschaftlichen Tierbestands […] eine kurzfristige gerichtliche Zwischenregelung […], wonach bis zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag von Vollzugsmaßnahmen hinsichtlich der Nrn. 1, 2 und 4 des angefochtenen Bescheids abgesehen wird."

6
Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Fahrerlaubnis sei aufgrund eigenständiger Prüfung der Fahrerlaubnisbehörde und nicht in Unkenntnis einer Sperrfrist erteilt worden. Zum Erteilungszeitpunkt habe aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Traunstein vom 6. Juli 2026 keine Sperrfrist mehr bestanden.

7
Der Antragsgegner trat dem Antrag entgegen und legte die Akten vor. Eine Antragstellung zur Zwischenentscheidung unterblieb.

8
Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren sowie im Verfahren M 6 K 26.6987 sowie auf die vorgelegten Behördenakten ergänzend Bezug genommen.

II.

9
Der Antrag auf Zwischenentscheidung ist abzulehnen.

10
Eine gerichtliche Zwischenentscheidung ist dann geboten, wenn es gilt, die Schaffung vollendeter Tatsachen zu verhindern und damit den Anspruch des Antragstellers auf tatsächlich wirksamen vorläufigen Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) zu sichern. Nach allgemeiner Auffassung muss eine solche vorläufige gerichtliche Anordnung ergehen, wenn bei einem nicht von vornherein aussichtslosen Eilrechtsschutzbegehren ein rasches Handeln zur Sicherung der Rechte des Antragstellers geboten ist, eine auch nur summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage in der Kürze der Zeit nicht möglich ist und dem Antragsteller durch ein weiteres Zuwarten irreparable Nachteile drohen würden (vgl. BVerfG, B.v. 11.10.2013 – 1 BvR 2616/13; VGH BW, B.v. 18.12.2015 – 3 S 2424/15; VGH Kassel, B.v. 28.4.2017 – 1 B 947/17; OVG Greifswald, B.v. 4.4.2017 – 3 M 195/17).

11
Ein rasches Handeln zur Sicherung der Rechte des Antragstellers ist nicht geboten. Durch den Ablauf der einwöchigen Frist zur Abgabe des Führerscheins droht dem Antragsteller bereits kein irreparabler Nachteil oder Rechtsverlust, da er – aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung – bereits seit Zustellung des Bescheides nicht mehr zum Führen von den Fahrzeugen der Klasse L und T berechtigt ist. Im weiteren ist nicht hinreichend dargetan, inwieweit ein Abwarten der gerichtlichen Entscheidung im Eilverfahren irreparable Nachteile erwarten lässt.

12
Ohne, dass es für diese Entscheidung noch darauf ankommt, dürften die Erfolgsaussichten zudem überblickbar und äußerst gering sein.

13
Es kann dabei voraussichtlich dahinstehen, ob die Fahrerlaubnis aufgrund der gesetzlichen, unwiderleglichen Nichteignungsfeststellung des § 69a StGB nunmehr zu entziehen oder zurückzunehmen ist, weil diese rechtswidrig auf Drängen der Bevollmächtigten während des noch offen Beschwerdeverfahrens nicht hätte erteilt werden dürfen oder jedenfalls nach der Entscheidung des Landgerichts am 5. August 2026 sich als rechtswidrig darstellt und deshalb aufzuheben ist.

14

Die rechtskräftig festgesetzte Sperrfrist verbietet für eine konkrete Dauer die Erteilung einer Fahrerlaubnis, indem sie unwiderleglich feststellt, dass der Verurteilte während der Frist zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist (BVerfGE 20, 365; VG Gelsenkirchen BeckRS 2018, 36815; Fischer/Fischer Rn. 2). Weder die Verwaltungsbehörde noch die Verwaltungsgerichte sind im Fall der rechtswidrigen Erteilung einer Fahrerlaubnis während der vom Strafgericht nach § 42n I StGB a. F. = § 69a I StGB n. F. angeordneten Sperrfrist berechtigt und verpflichtet, die Eignung des Fahrerlaubnisinhabers selbständig nachzuprüfen. Die Anordnung der Sperre enthält die verbindliche Entscheidung über die Nichteignung des Betroffenen für die Dauer der Sperrfrist (FHOeffR 26 Nr. 7709, beckonline).

15
Etwas anders gilt hier auch nicht deshalb, weil die Fahrerlaubnisbehörde aufgrund zwischenzeitlich erfolgter Reduzierung der Sperrfrist die Fahrerlaubnis erteilt hat. Diese Entscheidung beruht auf defizitärer Sachverhaltsermittlung und ist durch den Beschluss des Landgerichts vom 5. August 2026 tatsächlich und rechtlich überholt. Damit ist der Fall mit einer in Unkenntnis der Sperrfrist erteilten Fahrerlaubnis vergleichbar. Das Gericht sieht nicht, wie die zwischenzeitliche, rechtswidrige Erteilung im Falle des Antragstellers nun zu einer Wirkungslosigkeit der Sperrfrist führt.

16
Einer Kostenentscheidung und einer Streitwertfestsetzung bedarf es wegen des vorläufigen Charakters dieses Beschlusses nicht (vgl. BayVGH, B.v. 14.12.2018 – 4 CE 18.2578).